

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I. S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Zehdenick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick vom 28.04.2016 folgende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

Der § 11a Absatz 2 – Veranstaltungen im Freien oder in Zelten –
wird wie folgt ergänzt:

Für Festveranstaltungen und Jubiläen der Kernstadt und seiner Ortsteile sind Ausnahmen für Veranstaltungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zulässig. Die Ausnahmen sind an einem Tag bis maximal 02.00 Uhr und an den anderen Tagen bis maximal 24.00 Uhr festzusetzen.

Die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 29.04.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister